

227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (196 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Auslieferung

Der Auslieferungsverkehr zwischen Österreich und der Tschechoslowakei hat bisher auf der Grundlage der Gegenseitigkeit stattgefunden. Nunmehr soll durch den gegenständlichen Auslieferungsvertrag der Auslieferungsverkehr nach dem Muster der einschlägigen Verträge mit Ungarn (BGBl. Nr. 340/1976), Polen (BGBl. Nr. 146/1980) und Jugoslawien (BGBl. Nr. 546/1983) vertraglich geregelt werden.

Vorgesehen wird die Auslieferung zur Verfolgung von Handlungen, die nach dem Recht beider Vertragsstaaten mit einer strengeren Strafe als einer einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, sowie zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Dauer von mindestens einem Jahr. Multilaterale Verpflichtungen der Vertragsstaaten bleiben aufrecht. Eigene Staatsangehörige werden nicht ausgeliefert. Die Auslieferung wird abgelehnt, wenn durch sie Grundsätze der Rechtsordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates verletzt würden oder wenn sie wegen strafbarer Handlungen politischer, militärischer oder fiskalischer Art oder wegen Handlungen begehrt wird, die der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegen. Sie wird weiters abgelehnt, wenn die gesuchte Person im ersuchten Staat Asyl genießt. Im Fall der

Auslieferung darf die Todesstrafe weder verhängt noch vollstreckt werden. Die Auslieferung kann auch abgelehnt werden, wenn sie die betroffene Person unverhältnismäßig hart träfe. Die ausgelieferte Person darf im ersuchten Staat nicht vor ein Ausnahmegesicht gestellt werden; zur Vollstreckung von Strafen, die von Ausnahmegesichten verhängt worden sind, wird nicht ausgeliefert. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizzentralstellen vorgesehen.

Der Justizausschuß hat den gegenständlichen Auslieferungsvertrag in seiner Sitzung am 23. Februar 1984 der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß dieses Vertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im Anlaßfall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhalts in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Auslieferung (196 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1984 02 23

Dr. Helga Hieden
Berichterstatter

Mag. Kabas
Obmann